

Fischereierlaubnisschein „NOK“ für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Dem Kind

Name, Vorname, Geburtsdatum

vollständige Anschrift – (bitte mit Telefonnummer einer erziehungsberechtigten Person)

wird hiermit die Erlaubnis erteilt, am Nord-Ostsee-Kanal (NOK) vom Ufer aus mit einer Handangel die Fischerei auszuüben. Dieser Erlaubnisschein ist kostenfrei; er ist vor dem Angeln vollständig auszufüllen! Das Kind muss gemäß § 26 Landesfischereigesetz von einem volljährigen Fischereischeininhaber beaufsichtigt werden, der einen Fischereierlaubnisschein für den NOK besitzt. Jede Veränderung dieses Erlaubnisscheines führt zu dessen Ungültigkeit.

Bedingungen:

Die Fischereiausübung ist in folgenden Bereichen nicht erlaubt:

1. von Anlegebrücken und vor Umschlagstellen, von Fähranlagen und in den Fährzufahrten,
2. im Bereich der Schleusenanlagen,
3. im Bereich des Betriebs- und Ölhafens Brunsbüttel,
4. im Gieselaukanal, Obereidersee mit Enge, Flemhuder See, im Stichkanal Achterwehner Schifffahrtskanal (Ringkanal),
5. vor der Lotsenstation Rüterbergen, km 54,8 - 55,2 Süd,
6. am Nordufer des Borgstedter Sees mit Enge: zwischen der Autobahnbrücke Rade und dem NOK/Schirnauer See,
7. am Südufer des Borgstedter Sees mit Enge: von der westlichen Starkstromleitung über den Borgstedter See bis zum NOK/Schirnauer See,
8. im NOK auf beiden Ufern seewärts der östlichen Holtenauer Hochbrücke (Olympiabrücke), einschließlich der Schleusenanlage Kiel-Holtenau,
9. im Bereich von Uferstrecken mit Baustellen, abbruchgefährdeter Ufer und mit Lebendverbau, z.B. Reet,
10. im Bereich des Alten und Neuen Vorhafens Brunsbüttel sowie im Bereich des Entwässerungssieles und des Vorhafens Kiel-Holtenau einschließlich Tiessenkai.

Auflagen:

Die Ausübung der Fischerei unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachstehend weiter gehende oder einschränkende Regelungen getroffen wurden:

1. Die ausgelegte Handangel ist stets zu beaufsichtigen. Die Aufsicht darf nicht dauerhaft an Dritte oder an die Aufsichtspersonen übertragen werden.
2. Die Schifffahrt auf dem NOK hat Vorrang und darf durch die Fischereiausübung weder behindert noch gefährdet werden. Dies gilt auch für dicht am Ufer vorbeifahrende Boote der Sportschifffahrt.
3. Das Betreten der Grundstücke sowie die Ausübung der Fischerei geschehen auf eigene Gefahr und unter Ausschluss der Haftung des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e.V.
4. Das Befahren der Kanalbetriebswege sowie des sonstigen für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrten Kanalgeländes mit Kraftfahrzeugen aller Art ist dem Fischereierlaubnisscheininhaber verboten.
5. Die Beschädigung der Kanalanlagen, z.B. Deiche, Böschungen, sowie von Reet und anderen Pflanzen ist verboten.
6. Der Fischereierlaubnisschein ist auf Verlangen den zur Fischereiaufsicht befugten Personen, den Beschäftigten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der Polizei vorzuzeigen; den Anordnungen ist Folge zu leisten.
7. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen und Auflagen des Fischereierlaubnisscheines kann der in Nr. 6 genannte Personenkreis den Fischereierlaubnisschein sofort einziehen oder die Fischereierlaubnis widerrufen. Ein Widerruf durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist auch möglich, wenn es die Sicherheit des Kanalbetriebes erfordert.
8. Für die Ausübung der Fischerei gelten folgende Mindestmaße, Fangbegrenzungen und Schonzeiten:

Mindestmaße:

Hecht: 50 cm Karpfen: 35 cm Zander: 40 cm, ansonsten gemäß Binnenfischereiordnung!
Untermaßige Fische sind schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

Fangbegrenzungen:

Von den Fischarten Lachs, Meer- und Bachforelle, Karpfen und Zander dürfen je Tag nicht mehr als 3 Stück einer Art gefangen werden.

Schonzeiten:

Vom 1.4. - 15.6. ist die Fischereiausübung im Baggerloch Dückerswisch, km 20,45 - 20,80 Nord nicht gestattet.
Das Fangen von Lachsen, Meer- und Bachforellen ist in der Zeit vom 1.10. - 31.12. nicht gestattet.
Hechte dürfen in der Zeit vom 1.1. - 30.4., Zander vom 1.3. - 31.5. nicht gefangen werden.

Gültigkeit des Fischereierlaubnisscheines:

Der Fischereierlaubnisschein ist ohne eigenhändige Unterschrift des Inhabers, aber nur mit Eintragung des vollständigen Namens und der Anschrift des Inhabers sowie des Ausstellungs- und des Geburtsdatums gültig. Er ist nicht übertragbar. Dieser Fischereierlaubnisschein ist gültig für die Zeit vom 1.1.2007 - 31.12.2007, längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

Fischereirechtsinhaber:

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.



